

## Information zur 62. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

### Außenwirtschaftsverkehr

#### 62. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 24.06.2004 (Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.2004)

#### Meldungen Anlage K 3, K 4, Z 1, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10 bis Z 15 zur AWV

Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 trat die 62. Verordnung zur Änderung der AWV in Kraft. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung der Meldebestimmungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland auf Grund des siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 23. März 2002, die gesonderte Meldung der Transaktionen mit Wertpapieren und Finanzderivaten sowie die Änderung des "Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz" (Anlage LV zur AWV).

Folgende Sachverhalte sind bei der Erstellung und Einreichung von Transaktions- und Bestandsmeldungen im Außenwirtschaftsverkehr künftig zu beachten:

1. Alle beleghaften Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr sind bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen.
2. Die bei Kreditinstituten von ihren Kunden mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWV eingereichten statistischen Meldungen oberhalb der Betragsgrenze von 12.500 Euro oder Gegenwert in anderer Währung sind laufend dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, zuzusenden.
3. Unternehmen, die ihre Auslandszahlungsaufträge beleglos übermitteln möchten, benötigen eine Firmen- und Bundesland-Nummer. Diese Nummern/Stammdaten sind bei dem Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik anzufordern. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:  
[http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_aussenwirtschaft.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php).  
Mit dem dort hinterlegten Antrag können die Stammdaten über die E-Mail-Adresse: [szawstat-dtazv@bundesbank.de](mailto:szawstat-dtazv@bundesbank.de) angefordert werden.
4. Ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten sind mit dem Vordruck "Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr" (Anlage Z 10) zu melden. Dies gilt nun auch für **Nichtbanken**. Tilgungsleistungen von gebietsfremden Emittenten sowie Zahlungen, die von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere ins Wirtschaftsgebiet zurückfließen, sind als Einnahmen auf Vordruck Anlage

Z 10 zur AWV anzuzeigen. Wir bitten auch die Spalte "Nennbetrag in Tsd Einheiten der Emissionswährung oder genaue Stückzahl" auszufüllen.

5. Bei dem Meldevordruck Anlage Z 11 zur AWV für Geldinstitute wurden inhaltliche Änderungen vorgenommen. Künftig wird der Vordruck auch für eingehende Zahlungen geöffnet, d. h. für die zurückfließenden Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere von ausländischen Lagerstellen.
6. Das rechtlich verbindliche "Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz" (Anlage LV zur AWV) wurde neu gefasst. Danach sind im Abschnitt Kapitalverkehr und Kapitalerträge in vielen Fällen die unterschiedlichen Leistungskennzahlen für die Meldepflichtigen zusammengefasst worden.
7. Bisher waren alle Geldinstitute von den Bestandsmeldungen nach § 62 AWV befreit. Nach den neuen Bestimmungen sind nur die Monetären Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds von der Meldepflicht gem. **§ 62 AWV** ausgenommen. Alle anderen Meldepflichtigen müssen nunmehr ihre Auslandsforderungen und – verbindlichkeiten auf den Vordrucken Z 5 und Z 5a melden, wenn diese Forderungen **oder** Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats 5 Mio Euro übersteigen.
8. In den Vordrucken K 3 und K 4 zur AWV ist unter der erfragten Bilanzposition "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" nunmehr zusätzlich das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" anzugeben.

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Version

- der Meldevordrucke im PDF- und Excel-Format
- der Merkblätter und Schlüsselverzeichnisse
- eines Auszugs aus der AWV

sowie das neue "Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz" (Anlage LV zur AWV).

Die bisherigen Vordrucke können noch bis zum 31.12.2004 eingereicht werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die statistischen Meldungen über das Bundesbank-ExtraNet einzureichen. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage unter [http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_aussenwirtschaft\\_extranet.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft_extranet.php).

Eine Neuauflage der "Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz" mit ausführlichen Hinweisen zu den meldepflichtigen Positionen wird voraussichtlich im vierten Quartal 2004 erscheinen.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der "Hotline" 0800 1234 111 (entgeltfrei) gerne zur Verfügung.